

Sicher wählen!

Wahlen in Deutschland sind frei und geheim. Der Wahlvorgang findet in einer nicht einsehbaren Wahlkabine statt, der Stimmzettel wird in eine verschlossene Wahlurne eingeworfen. Die Wahrung des Datengeheimnisses ist dabei das oberste Prinzip, denn eine Wählerstimme darf keine Rückschlüsse auf die Person zulassen, die sie abgegeben hat. Eine der wichtigsten Errungenschaften unserer Demokratie. Auch andere datenschutzrechtliche Aspekte sind bei einer Wahl zu beachten.

Wahlwerbung der Parteien per Post, E-Mail oder Telefon

In den sechs Monaten vor der Wahl haben Parteien das Recht, Namen und Adressen, etwa potenzieller Erstwähler, beim Meldeamt zu erfragen. Die abgerufenen Daten dürfen nur bei einer einzigen Wahl verwendet werden. Spätestens einen Monat nach der Wahl müssen die Parteien die Daten wieder löschen. Jeder Bürger hat das Recht, der Zusendung persönlich adressierter Wahlwerbung zu widersprechen. Der Widerspruch kann formlos, mündlich oder schriftlich, und ohne Begründung über das Einwohnermeldeamt erfolgen. Allgemeine Wahlwerbung ohne Namens- oder Adressangabe in den Briefkästen zu werfen, ist grundsätzlich erlaubt. Es sollte aber respektiert werden, wenn ein Briefkasten den Aufdruck „Keine Werbung“ trägt.

Will ein Kandidat mit einem Wähler telefonisch in Kontakt treten, muss er vorher, zum Beispiel bei einer Wahlkampfveranstaltung oder an einem Infostand, die ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen einholen. Werbung per E-Mail ist grundsätzlich immer dann rechtswidrig, wenn sie an eine E-Mail-Adresse mit Personenbezug versandt wird.

Umgang mit personenbezogenen Daten von Wahlhelfern

Wahlhelfer sorgen dafür, dass die Wahl ordnungsgemäß abläuft. Name, Vorname und Anschrift der Wahlhelfer dürfen in einer Wahlhelferdatei für künftige Wahlen gespeichert werden, sofern sie dem nicht widersprochen haben. Außerdem müssen sie auf ihr Widerspruchsrecht und den Zweck der Datenspeicherung hingewiesen worden sein.

Falls sich nicht genügend freiwillige Wahlhelfer melden, können die Kommunen sich an Arbeitgeber aus dem öffentlichen Dienst wenden, die verpflichtet sind, aus dem Kreis ihrer Beschäftigten Wahlhelfer zu benennen. Darüber müssen die Beschäftigten informiert werden. Scheidet eine Person aus dem öffentlichen Dienst aus, so hat sie einen Anspruch auf Löschung ihrer Daten aus der Wahlhelferdatei.

Bescheinigung der Unterstützung von Wahlkreisvorschlägen

Parteien oder Gruppierungen, die neu zu einer Wahl zugelassen werden wollen, müssen dafür Unterstützungsunterschriften vorlegen. Jeder stimmberechtigte Bürger darf nur einen Wahlkreisvorschlag unterstützen. Um das zu gewährleisten, kann eine Kommune alphabetische Listen mit den Namen der Unterstützer führen. Daraus darf aber nicht hervorgehen, welcher Wahlkreisvorschlag unterstützt

wurde. Die Listen mit den Unterstützungsunterschriften dürfen nicht kopiert werden, auch dann nicht, wenn der Name des unterstützten Wahlvorschlags abgedeckt oder geschwärzt ist.

Einsicht in Wählerverzeichnisse und Zustellung von Wahlunterlagen

Die Wählerverzeichnisse dürfen nicht allgemein einsehbar sein. Stellt ein Wahlberechtigter Unstimmigkeiten bei seinen eigenen Daten fest, kann er eine Überprüfung im Wählerverzeichnis verlangen.

Die Wahlbriefe können, um Kosten zu sparen, auch von gemeindlichen Arbeitskräften zugestellt werden. Um Missbrauch auszuschließen, dürfen die Unterlagen nur im verschlossenen Umschlag mitgenommen und in die Briefkästen eingeworfen werden. Es ist nicht erlaubt, die von den Wählern ausgefüllten Wahlbriefe gleich wieder mitzunehmen.

Manipulationsrisiko bei Briefwahlunterlagen

Bei einer Briefwahl ist nicht nachvollziehbar, ob Wähler ihre Stimme selbst abgegeben haben und ob sie dabei unbeobachtet und unbeeinflusst waren. Ein Missbrauch der Briefwahl kommt immer wieder vor, ist aber insgesamt so selten, dass das Risiko einer Wahlfälschung oder Wahlbeeinflussung dabei zu vernachlässigen ist.

Durchführung von Wahlstatistiken

Die Auszählung der Statistik-Stimmzettel und die eigentliche Auszählung müssen voneinander streng getrennt erfolgen. Auf die Durchführung einer Wahlstatistik ist im Abstimmungsraum gut erkennbar hinzuweisen.

18-Uhr-Prognose

Zur 18-Uhr-Prognose werden Wähler am Wahltag nach dem Verlassen des Wahllokals schriftlich nach ihrem Wahlverhalten befragt. Dabei dürfen keine Namen oder Adressen erhoben werden. Es sind lediglich Fragen zulässig, wen man gerade gewählt hat, sowie sozialstrukturelle Merkmale wie etwa Alter, Geschlecht, Bildung, Erwerbsstatus oder Konfession.